



Verfassung

der

Einwohnergemeinde Gächlingen

07. Dezember 2001

mit Änderungen vom

- 27. November 2008
- 26. Mai 2016



Verfassung der Einwohnergemeinde Gächlingen

I. Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|---------------|--|--|
| Art. 1 | Die Einwohnergemeinde Gächlingen ist eine selbstständige politische Gemeinde des Kantons Schaffhausen. | <i>Begriff</i> |
| Art. 2 | Sie ordnet ihre Angelegenheiten im Rahmen des übergeordneten Rechts und der ihr zustehenden Autonomie. | <i>Aufgaben</i> |
| Art. 3 | <p>Organisation
Organe der Gemeinde sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Stimmberechtigten, welche ihre Rechte an der Urne oder in der Gemeindeversammlung ausüben. 2. Der Gemeinderat. 3. Die Gemeindepräsidentin / der Gemeindepräsident. 4. Die Gemeindeschreiberin / der Gemeindeschreiber. 5. Die Rechnungsprüfungskommission. 6. Die Schulbehörde. 7. ¹⁾ | <i>Organisation
Organe</i> |
| Art. 4 | Die Wahlen und die Abstimmungen über eidgenössische und kantonale Vorlagen finden an der Urne statt. | <i>Eidg. und kant. Wahlen
und Abstimmungen</i> |
| Art. 5 | <p>Wahlen
An der Urne werden gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeindepräsidentin / Gemeindepräsident und die Mitglieder des Gemeinderates. 2. Präsidentin / Präsident und drei Mitglieder der Schulbehörde. 3. Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission. 4. ²⁾ 5. ¹⁾ 6. Die Stimmzählerinnen / Stimmzähler. <p>Für die Wahlen gemäss Art. 5, Ziffern 3, 4, 5 und 6 ist das Wahlverfahren ohne Wahlgang gemäss dem Gesetz über die stillen Wahlen anwendbar.</p> | <i>Wahlen
Urne</i> |
| | | <i>Stille Wahlen</i> |

Art. 6	<p>Abstimmungen</p> <p>a) Die Gemeindeabstimmungen finden an der Gemeindeversammlung statt.</p> <p>b) Auf Verlangen mindestens eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten einer Gemeindeversammlung muss die Schlussabstimmung über folgende Vorlagen an der Urne stattfinden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschlüsse über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden, die Teilung der Gemeinde und die Änderung der Gemeindegrenzen (mit Ausnahme von Grenzkorrekturen). 2. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000. 3. Den Erlass oder die Änderung der Gemeindeverfassung. 4. Beschlüsse zum Beitritt oder zum Austritt zu / aus einem Gemeindeverband oder über dessen Auflösung. <p>Die Abstimmung hat innert 2 Monaten nach der Gemeindeversammlung stattzufinden.</p>	<p><i>Abstimmungen</i> <i>Gemeindeversammlung</i></p> <p><i>Urne</i></p>
Art. 7	<p>Der Ausstand eines Mitglieds der Gemeindebehörden und Kommissionen sowie der im Dienst der Gemeinde stehenden Personen richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.</p>	<p><i>Ausstand</i></p>
Art. 8	<p>Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, der Gemeindebehörden und der Kommissionen ist Protokoll zu führen.</p> <p>Der Gemeinderat genehmigt die Protokolle der Gemeindeversammlung und der Gemeinderatssitzungen.</p> <p>Die übrigen Behörden und Kommissionen genehmigen ihre Protokolle selbst.</p> <p>Den Stimmberechtigten stehen die Protokolle der Gemeindeversammlung in der Gemeindekanzlei zur Einsicht offen.</p>	<p><i>Protokoll</i></p> <p><i>Genehmigung</i></p> <p><i>Einsicht</i></p>
Art. 9	<p>Das Büro der Gemeinde besteht aus der Gemeindepräsidentin / dem Gemeindepräsidenten, einem weiteren vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmten Mitglied und drei Stimmenzählerinnen / Stimmenzählern.</p> <p>Bei Bedarf können Hilfspersonen beigezogen werden. Die Hilfspersonen werden vom Büro bestimmt.</p>	<p><i>Büro der Gemeinde</i></p>
Art. 10	<p>Amtliche Veröffentlichungen erfolgen durch Publikation im amtlichen Publikationsorgan.</p> <p>Der Gemeinderat regelt das Nähere.</p>	<p><i>Publikation</i></p>

II. Gemeindeversammlung

- Art. 11** Die Gemeindeversammlung wird gebildet aus den in der Gemeinde wohnenden Stimmbürgern. *Zusammensetzung*
- Art. 12** Die Einladung erfolgt spätestens 10 Tage vor der Versammlung durch Zustellung der Unterlagen (Stimmausweis, Traktandenliste, Bericht und Antrag des Gemeinderates zu den Vorlagen) und Publikation im amtlichen Publikationsorgan. *Einladung*
- Die Anträge und die dazugehörigen Akten liegen 10 Tage vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf. *Aktenauflage*
- Bericht und Antrag des Gemeinderates zu wichtigen Vorlagen der Gemeindeversammlung werden den Stimmbürgern in geeigneter Form zugestellt.
- Art. 13** Die Leitung der Versammlung obliegt der Gemeindepräsidentin / dem Gemeindepräsidenten oder der Stellvertretung. *Leitung*
- Art. 14** Der Gemeindeversammlung kommen die Aufgaben und Befugnisse gemäss Art. 26 des Gemeindegesetzes zu. *Aufgaben*
- Im weiteren hat die Gemeindeversammlung folgende Befugnisse:
Kauf, Tausch oder Veräusserung von Grundstücken oder die Einräumung eines Baurechts. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Gemeinderates gemäss Art. 20. *Weitere Befugnisse*
- Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann die Schlussabstimmung über Geschäfte gemäss Art. 6 b) an der Urne verlangen. *Urnenabstimmung*
- Art. 15** Die Versammlung tritt zusammen auf
1. Einladung des Gemeinderates.
2. Antrag eines Sechstels der Stimmberechtigten.
3. Anordnung des Regierungsrates. *Einberufung*
- Art. 16** Der Verlauf der Gemeindeversammlung richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes, Art. 30 bis 38. *Ablauf*

III. Gemeinderat

- Art. 17** Der Gemeinderat besteht aus der Gemeindepräsidentin / dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern. *Mitglieder*
- Art. 18** Der Gemeinderat kann für einzelne Aufgaben Kommissionen bestimmen. *Kommissionen*

- Art. 19** Bei der Gesamterneuerung wird zunächst die Gemeindepräsidentin / der Gemeindepräsident gewählt.
Anschliessend erfolgt die Wahl der übrigen Mitglieder des Gemeinderates.
- Wahl*
- Art. 20** a) Die Aufgaben des Gemeinderates sind im Gesetz geregelt.
b) Der Gemeinderat beschliesst über neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 20'000.
c) Er entscheidet bis zum Verkehrswert von Fr. 200'000 über Kauf, Tausch oder Veräusserung von Grundstücken oder die Einräumung eines Baurechtes.
- Aufgaben*
Finanz-Kompetenzen
Grundstücke
- Art. 21** Der Gemeinderat legt die Referate in einem Reglement fest und teilt sie seinen Mitgliedern zu.
- Referate*
- Art. 22** Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte auf die verfassungsmässige Amtsdauer:
1. Ein Mitglied des Büros der Gemeinde.
2. Die aus drei Mitgliedern bestehende Erbschaftsbehörde.
3. ²⁾
- Er stellt das notwendige Personal an und setzt die Besoldung im Rahmen des Reglementes fest.
- Spezielle Behörden*
Personal
- ²⁾
- Der Gemeinderat bestimmt aus seiner Mitte die Delegierten für die Gemeindeverbände.
- Delegationen*

IV. Gemeindepräsidium

- Art. 23** Die Aufgaben und Befugnisse richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- Aufgaben, Befugnisse*

V. Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber

- Art. 24** Die Aufgaben und Befugnisse richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- Die Gemeindeschreiberin / der Gemeindeschreiber kann amtliche Beglaubigungen vornehmen nach Art. 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum ZGB.
- Aufgaben*
Amtliche Beglaubigung

VI. Rechnungsprüfungskommission

- Art. 25** Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. *Anzahl Mitglieder*
- Mindestens ein Mitglied muss in der Gemeinde stimmberechtigt sein.

VII. Schulbehörde

- Art. 26** Die Schulbehörde besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, drei weiteren von den Stimmberechtigten gewählten Mitgliedern, dem für die Schulbelange zuständigen Mitglied des Gemeinderates sowie mit beratender Stimme und dem Recht der Antragsstellung einem Vertreter oder einer Vertreterin der Lehrerschaft. *Anzahl Mitglieder*
- Die Vertreterin oder der Vertreter der Lehrerschaft wird auf Antrag der Lehrerschaft von der Schulbehörde gewählt. *Vertretung der Lehrkräfte*
- Für besondere Geschäfte kann die Schulbehörde weitere Lehrkräfte beiziehen.
- Art. 27** Die Schulbehörde konstituiert sich selbst. Sie delegiert einzelne Mitglieder in die Kreisschulgemeinden. *Konstituierung*
- Art. 28** Der Schulbehörde kommen die Aufgaben und Befugnisse gemäss Schulgesetz zu. *Befugnisse*
- Art. 29** Die Schulbehörde wählt die Lehrkräfte oder stellt sie an. *Wahlbehörde Lehrkräfte*

VIII. Erteilung des Gemeindebürgerrechts

- Art. 30** ¹⁾ Der Gemeinderat entscheidet über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts. *Gemeinderat*
- Art. 31** ¹⁾
- Art. 32** ¹⁾

IX. Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden

- Art. 33** Die Zusammenarbeit richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der Artikel 100ff des Gemeindegesetzes.

X. Schlussbestimmungen

- Art. 34** Bis zur Wahl der Bürgerkommission wird das Bürgerrecht durch die Bürgerversammlung erteilt. *Übergang
Bürgerversammlung*
- Bis zur Wahl eines dritten Mitglieds in die Rechnungsprüfungskommission besteht die Rechnungsprüfungskommission aus zwei Mitgliedern. *Rechnungsrevisoren*
- Bis zur Wahl einer dritten Stimmzählerin / eines dritten Stimmzählers wird das Büro der Gemeinde mit zwei Stimmzählerinnen / Stimmzählern geführt. *Stimmzähler*
- Die bisherige Referatsorganisation gemäss Art. 17 der bestehenden Verfassung gilt weiter bis zur Neuregelung durch den Gemeinderat.
- Art. 35** Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeverfassung wird die Verfassung der Einwohnergemeinde vom 29. November 1974 und das Reglement für die Bürgergemeinde vom 3. Januar 1996 aufgehoben. *Aufhebung bisherigen Rechts*
- Art. 36** Die vorliegende Verfassung tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. *Inkrafttreten*
- Sie ist in die Sammlung des Gemeinderechts aufzunehmen.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 07. Dezember 2001

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE GAECHLINGEN

Der Präsident:
Werner Schraff

Die Schreiberin:
Gerlinde Wanner

Vom Regierungsrat genehmigt am 04. Januar 2002

Fussnoten:

- 1) Änderungen gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27.11.2008, vom Regierungsrat genehmigt am 24.03.2009
- 2) Änderungen gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26.05.2016, vom Regierungsrat genehmigt am 09.08.2016